



Kundeninfo zur Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung AZWV

Historie



Historie

- **August 2002, Hartz-Konzept mit 13 Innovationsmodule**
Arbeitsförderung wird im Sinne einer aktiven Arbeitsmarktpolitik umgebaut. Im Zentrum der Arbeitsförderung steht künftig die eigene Integrationsleistung des Arbeitslosen.
- **Januar 2003, Hartz I, erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**
Neuregelung der Leiharbeit / Zeitarbeit (Personal-Service-Agenturen)
Bessere Rahmenbedingungen für eine rasche und nachhaltige Vermittlung
- **März 2003, Hartz II, zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**
Mini Jobs/ Ich-AG, mehr Brücken in Beschäftigung und die Schaffung neuer Beschäftigungsfelder
- **Januar 2004, Hartz III, drittes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**
Umbau der Bundesanstalt für Arbeit in einen leistungsfähigen und kundenorientierten Dienstleister
- **Januar 2005, Hartz IV, viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt**
Arbeitslosenhilfe + Sozialhilfe = Arbeitslosengeld II

Historie

- Änderung des **SozialGesetzBuches III**
 - Weiterbilder erhalten nur noch Förderung, wenn
 - beim Träger die Voraussetzungen zur Erfüllung des **§ 84 SGB III** (**Trägerzulassung**) vorliegen
 - bei Maßnahmen die Voraussetzungen zur Erfüllung des **§ 85 SGB III** (**Maßnahmenzulassung**) vorliegen
 - Eine fachkundiger Stelle (DQS) prüft, ob ein Träger **förderberechtigt** hinsichtlich beidem ist.



Zusammensetzung Anerkennungsbeirat

- 1 Vertreter der Länder
- 1 Vertreter der Arbeitnehmer
- 1 Vertreter der Arbeitgeber
- 1 Vertreter Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit
- 1 Vertreter Bundesministeriums für Bildung und Forschung
- 3 Experten
- 1 Vertreter der Bildungsverbände





Mehr Qualität in der Weiterbildung

- gilt **nur** für Förderung über Bildungsgutschein (§§ 77 und 417 SGB III) nicht anzuwenden bei Einzelfallförderung
- stärkerer Wettbewerb am Weiterbildungsmarkt
- Stärkung Auswahlmöglichkeiten und -verantwortung des Teilnehmers
 - Durch Bildungsgutschein (Suche des geeigneten Weiterbildungsangebotes / Institutes durch Teilnehmer in KURSNET)
- Der Anerkennungsbeirat der BA beruft die „fachkundige Stelle“.
- Träger und Maßnahme müssen für die Förderung durch externe fachkundige Stellen (FKS DQS GmbH) „zugelassen“ sein.
- Für die Förderung zugelassen werden
 - Träger bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 84 SGB III (§ 8 AZWV)
 - Maßnahmen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 85 SGB III (§ 9 AZWV)



SGBIII Viertes Kapitel. Leistungen an Arbeitnehmer. Sechster Abschnitt. Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 77 Grundsatz

- (1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn
 1. die Weiterbildung notwendig ist, um sie bei Arbeitslosigkeit beruflich einzugliedern, eine ihnen drohende Arbeitslosigkeit abzuwenden oder weil bei ihnen wegen fehlenden Berufsabschlusses die Notwendigkeit der Weiterbildung anerkannt ist,
 2. vor Beginn der Teilnahme eine Beratung durch die Agentur für Arbeit erfolgt ist und
 3. die Maßnahme und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sind.Als Weiterbildung gilt die Zeit vom ersten Tag bis zum letzten Tag der Maßnahme mit Unterrichtsveranstaltungen, es sei denn, die Maßnahme ist vorzeitig beendet worden.
- (2) Anerkannt wird die Notwendigkeit der Weiterbildung bei Arbeitnehmern wegen fehlenden Berufsabschlusses, wenn sie
 1. über einen Berufsabschluss verfügen, jedoch auf Grund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können, oder
 2. nicht über einen Berufsabschluss verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist. Arbeitnehmer ohne Berufsabschluss, die noch nicht drei Jahre beruflich tätig gewesen sind, können nur gefördert werden, wenn eine berufliche Ausbildung oder eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.
- (3) Dem Arbeitnehmer wird das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigt (Bildungsgutschein). Der Bildungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional und auf bestimmte Bildungsziele beschränkt werden. Der vom Arbeitnehmer ausgewählte Träger hat der Agentur für Arbeit den Bildungsgutschein vor Beginn der Maßnahme vorzulegen.





SGB III Dreizehntes Kapitel. Sonderregelungen. Zweiter Abschnitt. Ergänzungen für übergangsweise mögliche Leistungen und zeitweise Aufgaben

§ 417 Förderung beschäftigter Arbeitnehmer

- (1) Arbeitnehmer können bei beruflicher Weiterbildung durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn
1. sie bei Beginn der Teilnahme das 45. Lebensjahr vollendet haben.
 2. sie im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses für die Zeit der Teilnahme an der Maßnahme weiterhin Anspruch auf Arbeitsentgelt haben.
 3. der Betrieb, dem sie angehören, nicht mehr als 250 Arbeitnehmer beschäftigt.
 4. die Maßnahme außerhalb des Betriebes, dem sie angehören, durchgeführt wird und Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über ausschließlich arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen und
 5. der Träger und die Maßnahme für die Förderung nach den §§ 84 und 85 zugelassen sind und
 6. die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2010 begonnen hat.

Es gilt § 77 Abs. 3. Bei der Feststellung der Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer sind teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als zehn Stunden mit 0,25, nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen. .

- (2) Nimmt ein von Arbeitslosigkeit bedrohter Arbeitnehmer im Rahmen eines bestehenden Arbeitsverhältnisses unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts an einer Maßnahme der Eignungsfeststellung, Trainingsmaßnahme oder an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, die für die Weiterbildungsförderung anerkannt ist, teil, kann bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein Zuschuss zum Arbeitsentgelt an den Arbeitgeber erbracht werden, wenn die Maßnahme bis zum 31. Dezember 2006 begonnen hat. Der Zuschuss kann bis zur Höhe des Betrages erbracht werden, der sich als anteiliges Arbeitsentgelt einschließlich des darauf entfallenden Arbeitgeberanteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag für Zeiten ohne Arbeitsleistung während der Teilnahme an der Maßnahme errechnet.



SGBIII Viertes Kapitel. Leistungen an Arbeitnehmer. Sechster Abschnitt. Förderung der beruflichen Weiterbildung

§84 Anforderungen an Träger

Zugelassen für die Förderung sind Träger, bei denen eine **fachkundige Stelle** (DQS) festgestellt hat, dass

1. der Träger der Maßnahme die erforderliche Leistungsfähigkeit besitzt.
2. der Träger in der Lage ist, durch eigene Vermittlungsbemühungen die Eingliederung von Teilnehmern zu unterstützen.
3. Aus- und Fortbildung sowie Berufserfahrung des Leiters und der Lehrkräfte eine erfolgreiche berufliche Weiterbildung erwarten lassen.
4. der Träger ein System zur Sicherung der Qualität anwendet.

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/gesetze.htm SGB III § 84





SGB III Viertes Kapitel. Leistungen an Arbeitnehmer. Sechster Abschnitt. Förderung der beruflichen Weiterbildung

§85 Anforderungen an Maßnahmen

- (1) Zugelassen für die Förderung sind Maßnahmen, bei denen eine **fachkundige Stelle** festgestellt hat, dass die Maßnahme
1. nach Gestaltung der Inhalte der Maßnahme sowie der Methoden und Materialien ihrer Vermittlung eine erfolgreiche berufliche Bildung erwarten lässt und nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes zweckmäßig ist,
 2. angemessene Teilnahmebedingungen bietet,
 3. mit einem Zeugnis abschließt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffs gibt, und
 4. nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt wird, insbesondere die Kosten und die Dauer angemessen sind.

Sofern es dem Wiedereingliederungserfolg förderlich ist, sollen Maßnahmen nach Möglichkeit betriebliche Lernphasen vorsehen.

- (2) Die Dauer der Maßnahme ist angemessen, wenn sie sich auf den für das Erreichen des Bildungsziels erforderlichen Umfang beschränkt. Die Dauer einer Vollzeitmaßnahme, die zu einem Abschluss in einem allgemein anerkannten Ausbildungsberuf führt, ist angemessen, wenn sie gegenüber einer entsprechenden Berufsausbildung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit verkürzt ist. Ist eine Verkürzung um mindestens ein Drittel der Ausbildungszeit auf Grund bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen ausgeschlossen, so ist die Förderung eines Maßnahmeteils von bis zu zwei Dritteln der Maßnahme nicht ausgeschlossen, wenn bereits zu Beginn der Maßnahme die Finanzierung für die gesamte Dauer der Maßnahme gesichert ist.

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/gesetze.htm SGB III § 85



SGB III Viertes Kapitel. Leistungen an Arbeitnehmer. Sechster Abschnitt. Förderung der beruflichen Weiterbildung

§85 Anforderungen an Maßnahmen

- (3) Zugelassen werden kann eine Maßnahme nur, wenn sie das Ziel hat,
1. berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der technischen Entwicklung anzupassen oder einen beruflichen Aufstieg zu ermöglichen,
 2. einen beruflichen Abschluss zu vermitteln oder
 3. zu einer anderen beruflichen Tätigkeit zu befähigen.

Eine Maßnahme, die im Ausland durchgeführt wird, kann nur zugelassen werden, wenn die Weiterbildung im Ausland für das Erreichen des Bildungsziels besonders dienlich ist.

- (4) Ausgeschlossen von der Zulassung sind Maßnahmen, wenn überwiegend
1. Wissen vermittelt wird, das dem von allgemein bildenden Schulen angestrebten Bildungsziel oder den berufsqualifizierenden Studiengängen an Hochschulen oder ähnlichen Bildungsstätten entspricht oder
 2. nicht berufsbezogene Inhalte vermittelt werden.
- (5) Zeiten einer der beruflichen Weiterbildung folgenden Beschäftigung, die der Erlangung der staatlichen Anerkennung oder der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung des Berufes dienen, sind nicht berufliche Weiterbildung im Sinne dieses Buches.

http://www.bmgs.bund.de/download/gesetze_web/gesetze.htm SGB III § 85





SGBIII Viertes Kapitel. Leistungen an Arbeitnehmer. Sechster Abschnitt. Förderung der beruflichen Weiterbildung

§ 87 Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Voraussetzungen für die Anerkennung als fachkundige Stelle und für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen festzulegen, die Erhebung von Gebühren für die Anerkennung vorzusehen, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze zu bestimmen und das Verfahren für die Anerkennung als fachkundige Stelle sowie der Zulassung von Trägern und Maßnahmen zu regeln.





Aufbau und Inhalt der Rechtsverordnung AZWV

■ Drei Abschnitte

1. Anerkennungs-, Zertifizierungsstellen
2. Zertifizierungsverfahren
3. Übergangsregelungen, Inkrafttreten



Erster Abschnitt

Anerkennungsstellen, Zertifizierungsstellen

§ 1 Fachkundige Stelle

...sind von der Anerkennungsstelle nach den §§ 2 und 3 dieser Verordnung anerkannte Zertifizierungsstellen.

§ 2 Allgemeine Anforderungen für die Anerkennung

Punkt 1. – 7. Erläuterungen zu den Anforderungen

§ 3 Verfahren

Für die Durchführung des Verfahrens der Anerkennung als fachkundige Stelle im Sinne der §§ 84 und 85 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch ist die Bundesagentur für Arbeit (Anerkennungsstelle) zuständig.

§ 4 Mitteilungspflichten

Der Anerkennungsstelle sind Änderungen, die Auswirkungen auf die Anerkennung haben können, unverzüglich anzuzeigen.

§ 5 Verzeichnis der Zertifizierungsstellen

§ 6 Anerkennungsbeirat

Dem Anerkennungsbeirat gehören neun Mitglieder an. Er setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Länder, der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Arbeitgeber, der Bildungsverbände, des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie drei unabhängigen Expertinnen oder Experten zusammen.



Zweiter Abschnitt

Zertifizierungsverfahren

- § 7 Antrag des Trägers auf Zulassung für die Förderung
Punkt 1. – 4. Erläuterungen zum Inhalt des Antrages
- § 8 Anforderungen an den Träger
Punkt 1. – 4. Erläuterungen zu den Anforderungen
- § 9 Anforderungen an Maßnahmen für die Förderung
Punkt 1. – 5. Erläuterungen zu den Anforderungen
- § 10 Prüfung und Entscheidung der Zertifizierungsstelle
- § 11 Geltungsdauer und Geltungsbereich der Zulassung
Geltungsdauer 3 Jahre, jährliche Überprüfung
- § 12 Zertifizierung durch die Bundesagentur für Arbeit
- § 13 Gebühren
- § 14 Zertifizierungsstellen aus den Mitgliedstaaten der europäischen Union



Dritter Abschnitt

Übergangsregelungen, Inkrafttreten

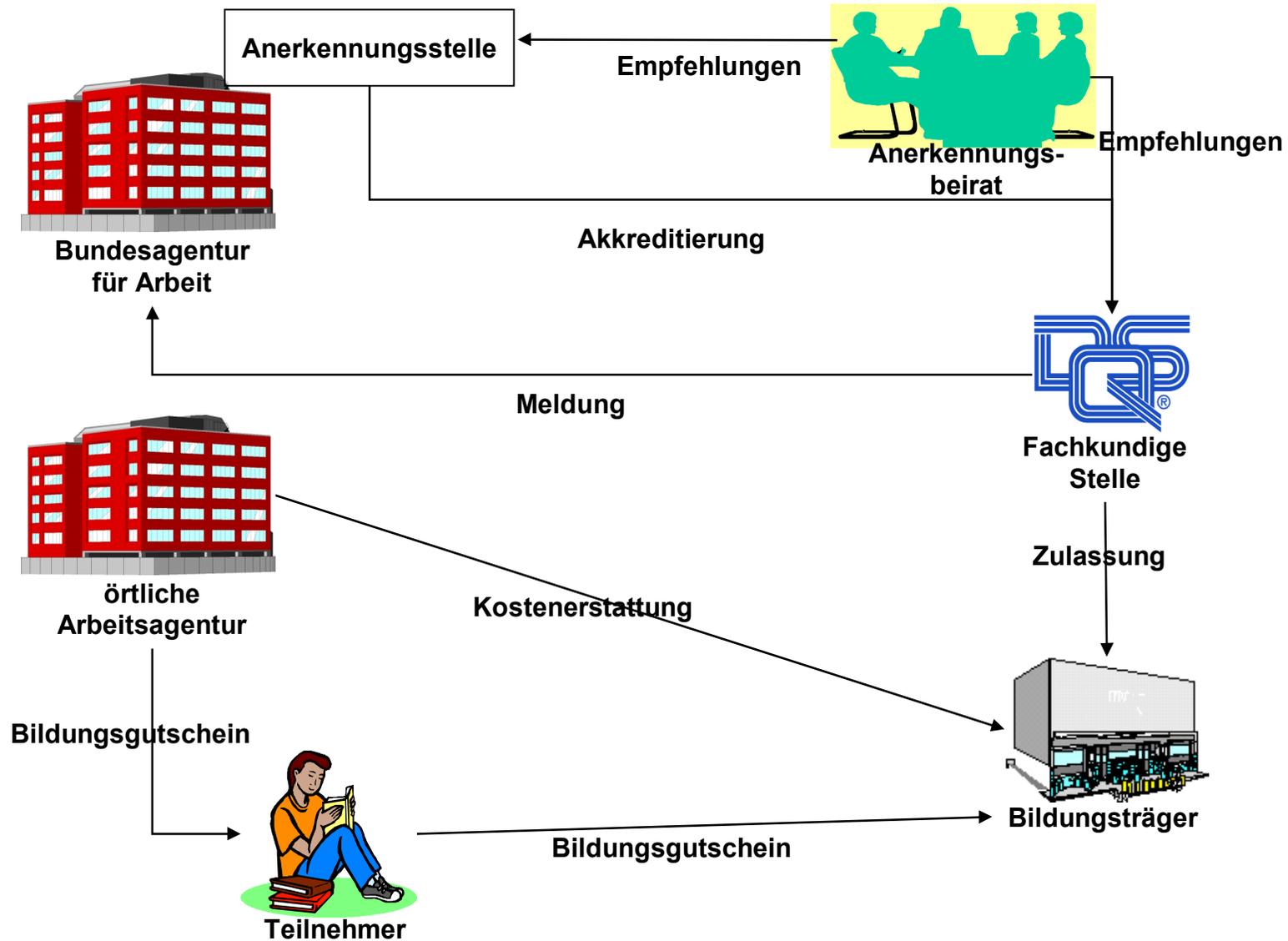
§ 15 Übergangsregelungen

Für bis zum 31.12.2005 beginnende Maßnahmen findet Anwendung der Anforderungskatalog der BA in der vom 31.12.2002 geltenden Fassung

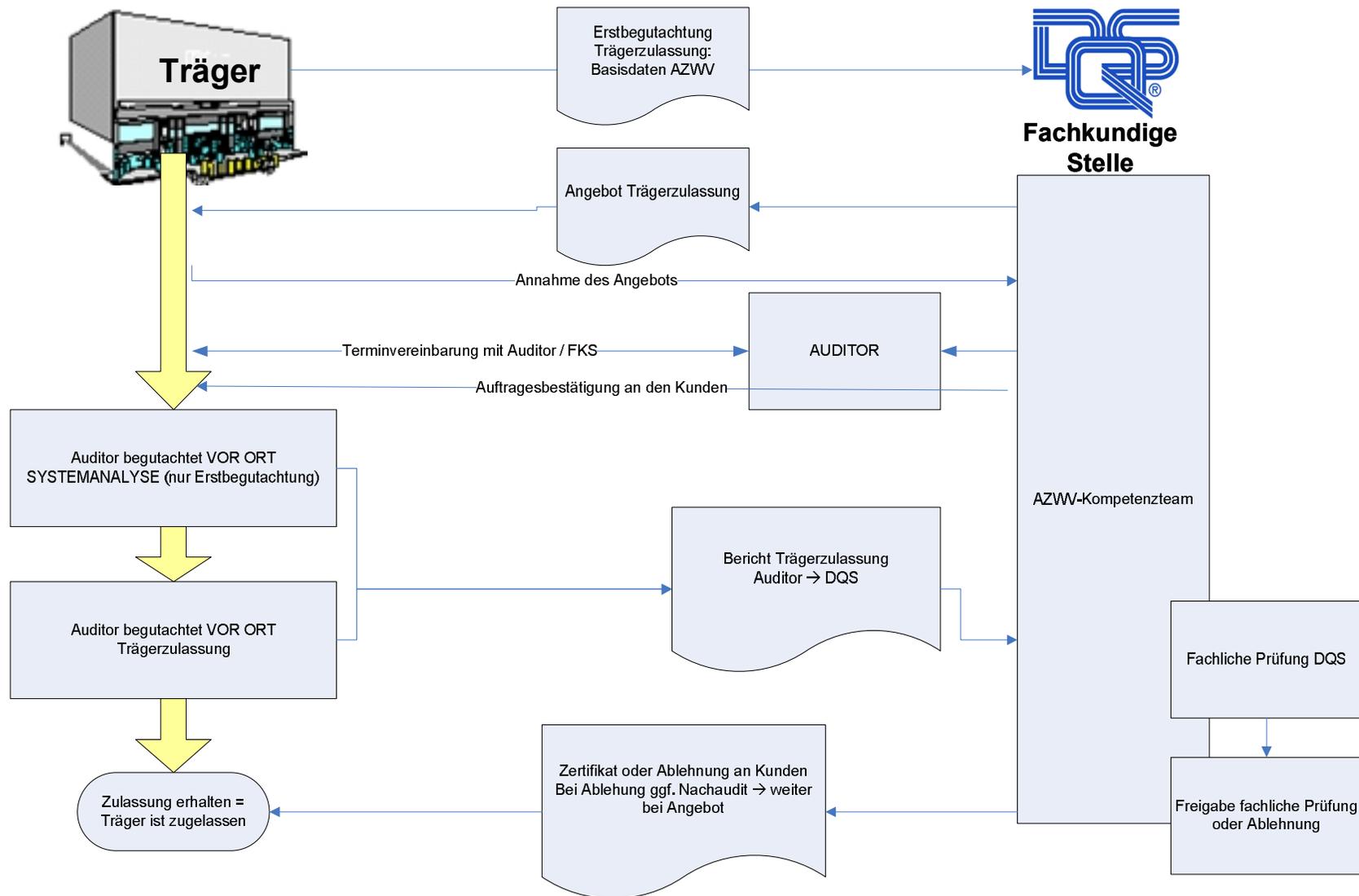
§ 16 Inkrafttreten

am 1. Juli 2004

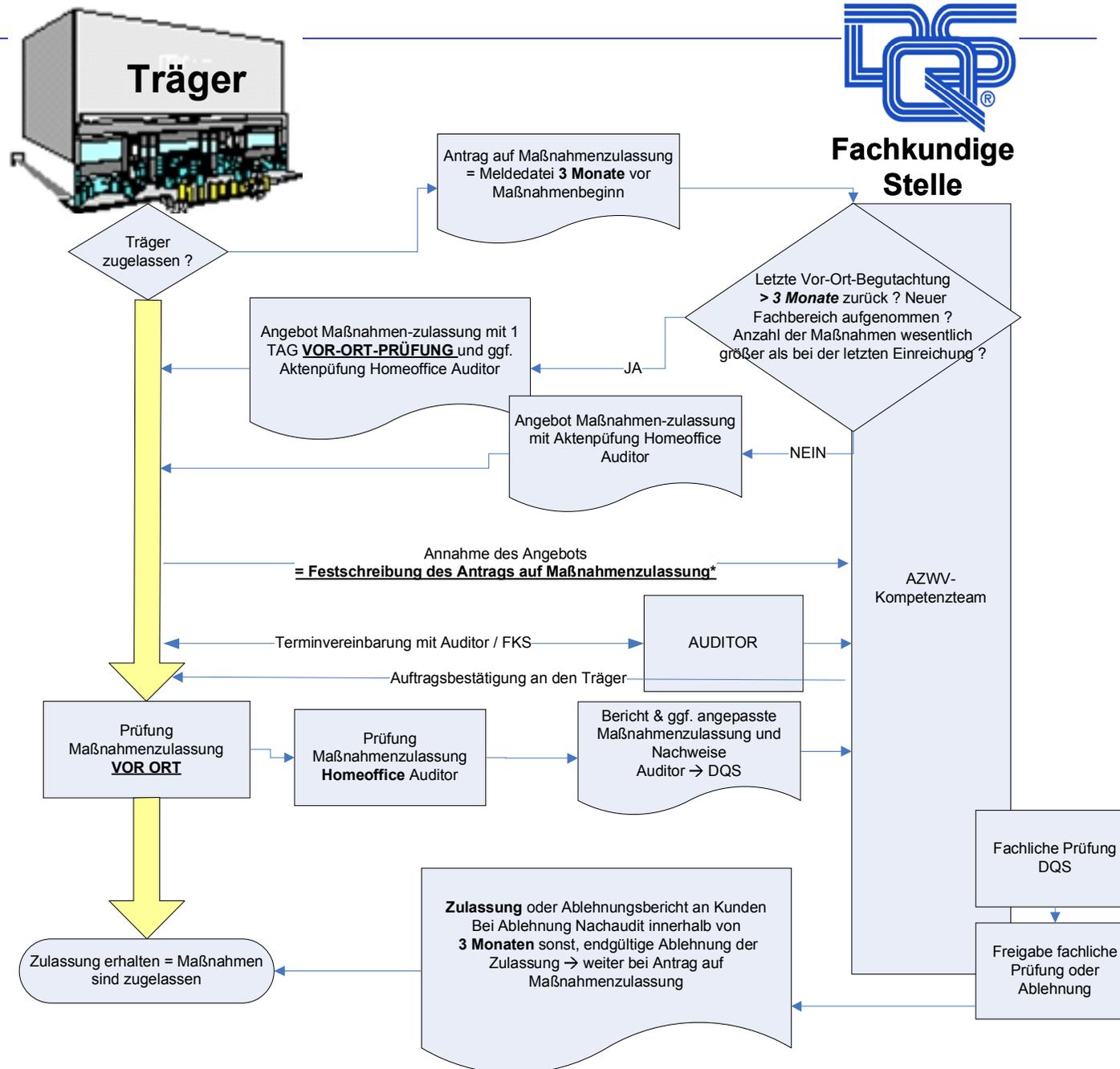
Zusammenhänge



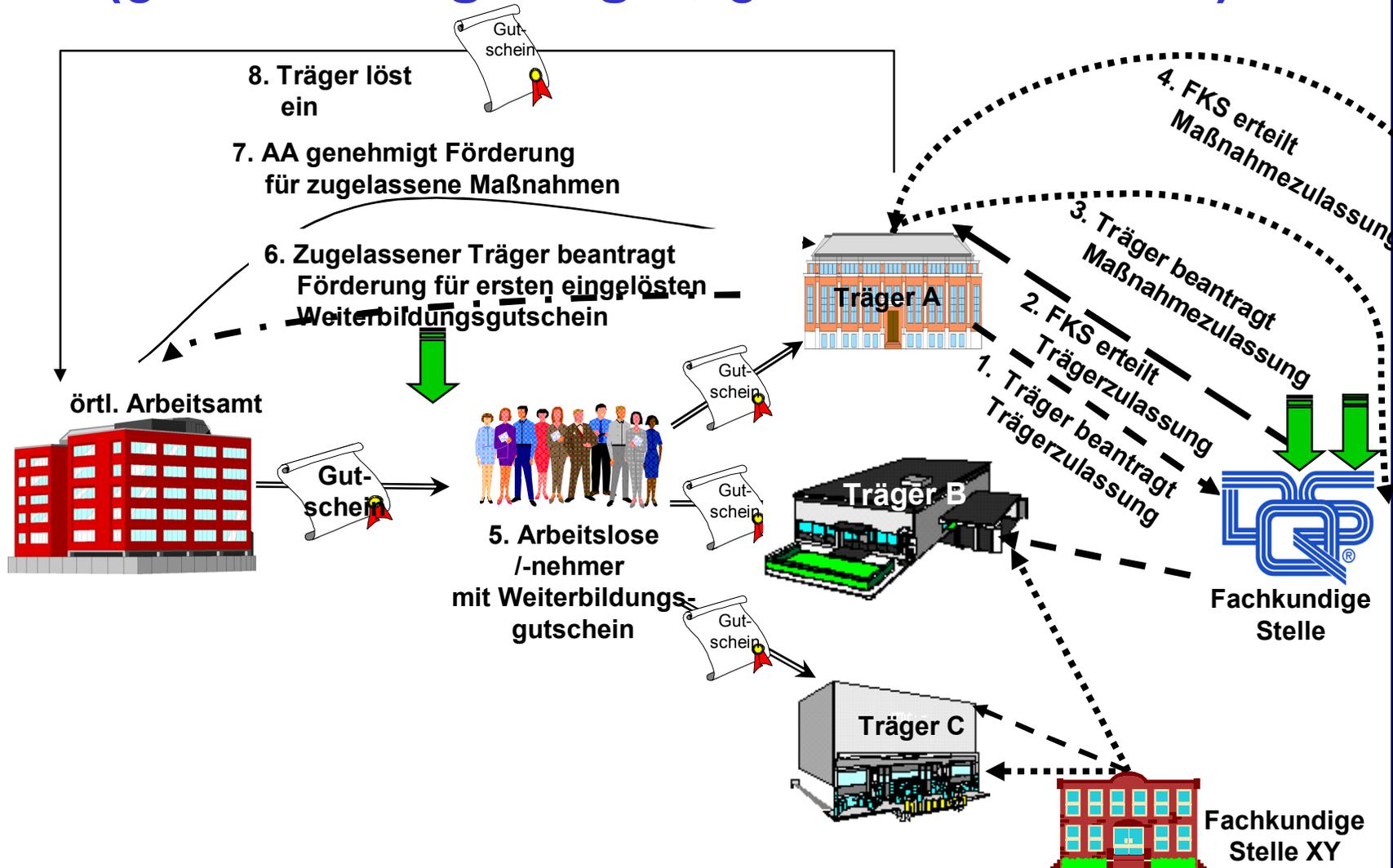
Verfahren nach AZWV



Verfahren nach AZWW-MASS



AZWV Verfahren (§ 84 Bildungsträger, § 85 Maßnahmen)





1. Schritt

Trägerzulassung

- Kontaktaufnahme durch Interessenten (Internet, Fax, Telefon) mit DQS
- Zusendung Basisdaten durch DQS oder Herunterladen der Basisdaten und anderen Informationen aus dem Internet durch den Kunden
- Rücksendung der Basisdaten durch den Kunden an DQS
- Basisdaten AZWV
 - Träger mit mehreren Standorten (Stichprobenverfahren): als Standorte werden Unternehmensteile bezeichnet, die Verwaltungs- und/oder Entwicklungstätigkeiten bezüglich Maßnahmen ausüben

Handelt es sich bei den Standorten um eigenständige juristische Einheiten (Eintrag ins Handelsregister), müssen diese wie ein eigenständiges Unternehmen behandelt werden.

Der Weg zum Download

www.dqs.de

1



Der Weg zum Download

2 Branchenspezifische Begutachtungen in Deutschland

3 Bildungsunternehmen

4 Anerkennung- und Zulassungsverordnung

5 Download

Das DQS Leistungsspektrum
Zertifizierungen und Begutachtungen

Die DQS bietet Ihnen Begutachtungen von Managementsystemen und P auf Grundlage von über 50 national und international anerkannter Regelw Normen.

Branchenübergreifende Begutachtungen

- Qualitätsmanagement

Branchenspezifische Begutachtungen in Deutschland

- QMS Bildungsunternehmen
AZWV, QM STUFEN-MODELL PAS 1037:2004

ffliche Weiterbildung über noch durch Unterhaltsgeld und Übernahme **fachkundige Stelle (FKS)** festgestellt hat, Bildungsangebot die gesetzlichen erfüllen.

ungen und Zulassungen der Anbieter von mmen. In Zukunft übernehmen dies rgsgesellschaften - fachkundige Stelle -.

Allgemeine Produktinformationen zur AZWV
(Zip - 3 MB)

Dokumente zur Träger und Massnahmenzulassung AZWV
(Zip - 853 KB)

Anerkennungs- und Zulassungsverordnung - Weiterbildung
(AZWV, PDF - 90 KB)

Information des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Begründung für AZWV
(PDF - 55 KB)

Qualitätsmanagement in der Weiterbildung - Fallbeispiel 1

SBB - Stiftung Berufliche Bildung
(PDF - 100 KB)

Qualitätsmanagement in der Weiterbildung - Fallbeispiel 2

MyPegasus GPQ/AQUA
(PDF - 700 KB)

Qualitätsmanagement in der Weiterbildung - Fallbeispiel 3

Verbandsspezifische Begutachtungen Deutschland

SPECIALS

Download Thema W AZWV und 1037:2004





Registrierung für den Downloadbereich

Bitte füllen Sie alle mit einem Sternchen * gekennzeichneten Eingabefelder aus!

Anrede: *	<input type="text"/>
Titel:	<input type="text"/>
Vorname: *	<input type="text"/>
Name: *	<input type="text"/>
Funktion:	<input type="text"/>
Firma/Organisation:	<input type="text"/>
Branche:	<input type="text"/>
Straße: *	<input type="text"/>
PLZ, Ort: *	<input type="text"/>
Land: *	<input type="text"/>
Kunde der DQS:	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
E-Mail-Adresse: *	<input type="text"/>
Login: *	<input type="text"/>
Passwort: *	<input type="text"/>

Hier

Informationen und Dokumente

- ▶ **Allgemeine Produktinformationen zur AZWV**
(Zip - 3 MB)
- ▶ **Dokumente zur Träger und
Massnahmenzulassung AZWV**
(Zip - 853 KB)
- ▶ **Anerkennungs- und Zulassungsverordnung –
Weiterbildung**
(AZWV, PDF - 90 KB)
- ▶ Information des Bundesministeriums für Wirtschaft
und Arbeit
Begründung für AZWV
(PDF - 55 KB)
- ▶ Qualitätsmanagement in der Weiterbildung -
Fallbeispiel 1
SBB - Stiftung Berufliche Bildung
(PDF - 100 KB)
- ▶ Qualitätsmanagement in der Weiterbildung -
Fallbeispiel 2
MyPegasus GPQ/AQUA
(PDF - 700 KB)
- ▶ Qualitätsmanagement in der Weiterbildung -
Fallbeispiel 3





Basisdaten AZWV

Basisdaten AZWV		Ihre DQSA Ansprechpartner/in <input style="width: 100px;" type="text"/>
AZ: <input style="width: 100px;" type="text"/>	Datum: <input style="width: 100px;" type="text"/>	
Name des Unternehmens	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	
Gesprächspartner Titel, Vorname, Name	<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	

Region der Zulassung

bestimmte Region(en) im Bundesgebiet:	für gesamtes Bundesgebiet <input type="checkbox"/>
<input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/> <input style="width: 100%; height: 20px;" type="text"/>	

Wirtschafts- und Bildungsbereiche der Zulassung

gewerblich technisch	<input type="checkbox"/>	unternehmensbezogene Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>
kaufmännisch	<input type="checkbox"/>	personenbezogene und soziale Dienstleistungen	<input type="checkbox"/>

Trägerstruktur

Nur ein Standort	<input type="checkbox"/>
mehrere rechtlichen Einheiten/Standorte vorhanden (in gesondertem Anhang)	<input type="checkbox"/>



Basisdaten AZWV



Trägerzulassung

Begutachtung nach AZWV und Erstzertifizierung nach

IBEC (nach EFQM-Modell)

DIN EN ISO 9001:2000

QM-STUFENMODELL PAS 1037

Basis

Standard

Excellence

Oder

Begutachtung nur nach AZWV

Oder

Begutachtung nur nach AZWV mit bereits bestehendem Qualitätsmanagementsystem

nach

zertifiziert durch

Zertifikat gültig bis

Produkt-
palette
DQS



Produktpalette DQS

Ihre Ansprechpartner

- DIN EN ISO 9001:2000
www.dqs.de Dienstleistungen / Qualitätsmanagement

➔ Andreas.Hoeft@dqs.de
(0 69) 9 54 27 - 2 35

- AZWV-Kriterien
www.dqs.de Dienstleistungen / AZWV

- QM-Stufenmodell® PAS1037
www.dqs.de Dienstleistungen / PAS1037
<http://www.qm-online-forum.de>
Projekte / QM-Stufenmodell

➔ Reinhard.Witzke@dqs.de
(0 30) 20 05 43 - 35

- EFQM/IBEC
www.dqs.de Dienstleistungen / IBEC

➔ Karin.Weigand@dqs.de
(0 69) 9 54 27 - 2 14





2. Schritt

Trägerzulassung

- Erstellung eines passgenauen Angebotes anhand der Basisdaten durch DQS
- Kostenloses Informationsgespräch mit Auditor

3. Schritt

Trägerzulassung

- Auftragsannahme durch den Kunden an DQS
- Terminabsprachen über Datum der Systemanalyse und der Systembegutachtung mit Auditor durch den Kunden
- Auftragsbestätigung durch DQS an den Kunden



4. Schritt

Trägerzulassung

- Systemanalyse beim Kunden
- Systembegutachtung beim Kunden
- Berichtserstellung durch den Auditor

5. Schritt

Trägerzulassung

- Verfahrensprüfung durch fachlichen Prüfer der DQS
- Versand des Berichtes und der Trägerzulassung durch DQS an den Kunden
- Versand der Rechnung zur Trägerzulassung durch DQS an den Kunden



1. Schritt

Maßnahmenzulassung



- Herunterladen Meldedatei aus dem Internet durch den Kunden
- Ausfüllen der Meldedatei durch den Kunden
- Zusendung der Meldedatei durch den Kunden an den Kundenbetreuer der DQS
 - als **elektronisches Excel-Dokument**



Meldedatei Maßnahmen

Microsoft Excel - 776D1_J-Meldung-Massnahmen-AZWV.xls

Frage hier eingeben

10 Arial

Antrag auf Maßnahmenzulassung				Version	001	
Datum der letzten Maßnahmenzulassung Vorort:				Ihr/e DQS Kundenbetreuer/in		
zur Erläuterung beim Ausfüllen der Felder bitte Begriff anklicken				Name des Unternehmens		
Maßnahme Verantwortlicher	Telefonnummer	Meldegrund	Nummer	Maßnahmebezeichnung	Fachbereich	Bildungsziel/prägnante Beschreibung
Muss	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss	Muss
			013			
			014			
			015			
			016			
			017			
			018			
			019			
			020			
			021			
			022			
			023			
			024			
			025			
			026			
			027			
			028			
			029			
			030			
			031			
			032			
			033			
			034			
			035			

Maßnahmen Erläuterungen zum Ausfüllen Erläuterungen zu Kennziffern

Bereit NF SCRL





2. Schritt

Maßnahmenzulassung

- Überprüfung Anzahl gemeldeter Maßnahmen durch DQS
- Erstellung Angebot durch den Kundenbetreuer der DQS für Stichprobe nach Vorgabe
(unter 30 Stichprobe 20% Gesamtheit,
über 30 √ aus Gesamtheit)

3. Schritt

Maßnahmenzulassung

- Auftragserteilung durch den Kunden an DQS
- Auftragsbestätigung durch DQS an den Kunden



4. Schritt

Maßnahmenzulassung

- Elektronische Bekanntgabe der Maßnahmen, die als Stichprobe ausgewählt wurden, an den Kunden durch den Auditor

5. Schritt

Maßnahmenzulassung

- Zusendung der erforderlichen Unterlagen (Download im Internet) für die Maßnahmen der ausgewählten Stichprobe durch den Kunde an den Auditor



6. Schritt

Maßnahmenzulassung

- Begutachtung der Maßnahmenunterlagen der Stichprobe durch den Auditor vor Ort
- Berichtserstellung durch den Auditor

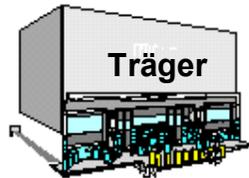
7. Schritt

Maßnahmenzulassung

- Verfahrensprüfung durch fachlichen Prüfer der DQS
- Versand der Maßnahmenzulassung durch DQS an den Kunden
- Versand der Rechnung zur Maßnahmezulassung durch DQS an den Kunden



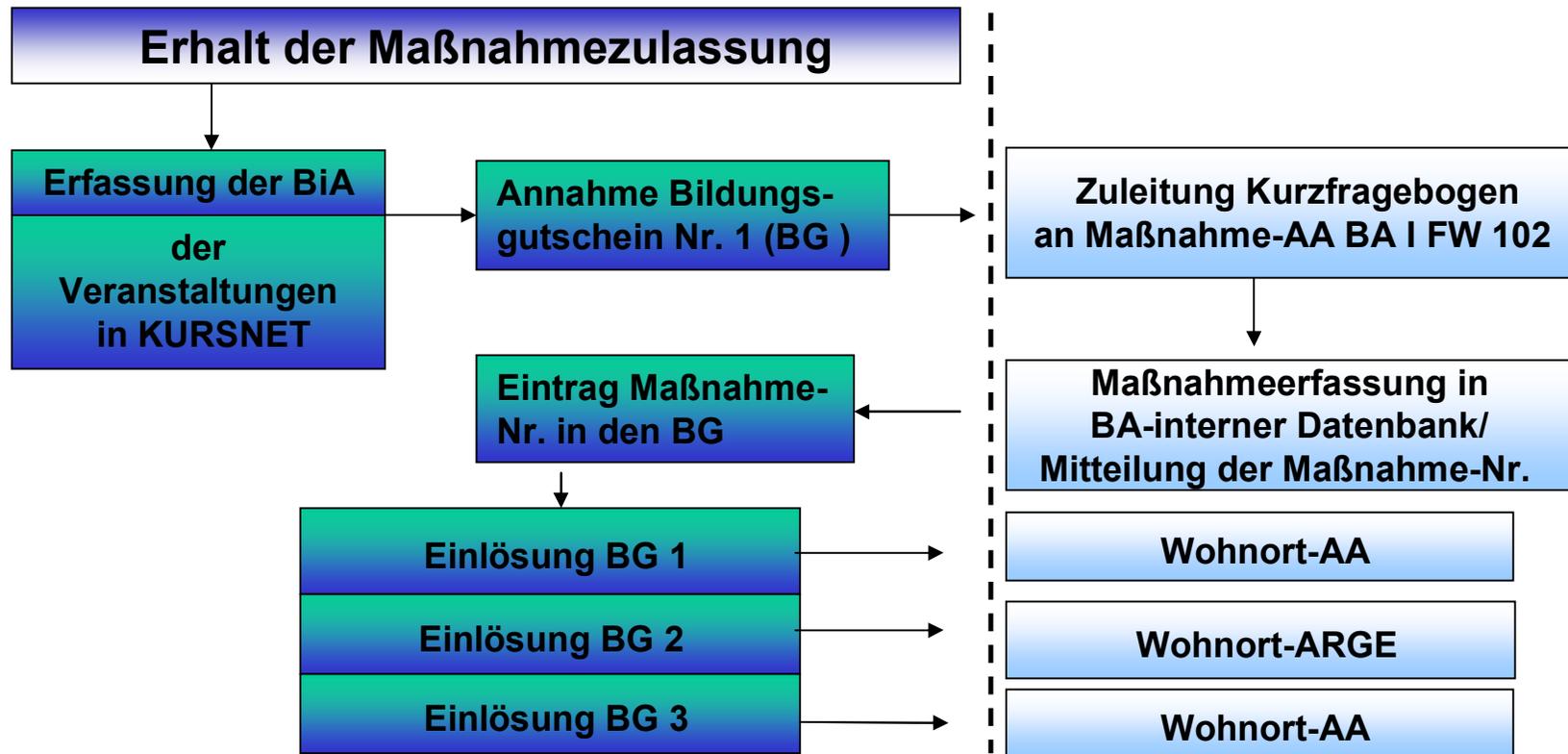
Verfahrensprozess vor der Maßnahme



Träger



Arbeitsagentur

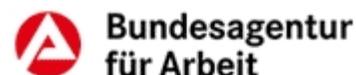


Kurzfragebogen

 Kurzfragebogen_BA | FW 102 Stand 01-2007.doc

Agentur für Arbeit	□□□□□□	Eingang	□□□□□□
Kurzfragebogen			
für eine Weiterbildungsmaßnahme, die von einer fachkundigen Stelle			
<small>Angaben des Bildungsträgers/der Schule gem. § 85 SGB I</small>			
Das Bildungsangebot wird in KURSNET unter folgender Veranstaltungs-ID geführt			
<small>Die mit * gekennzeichneten Angaben sind vollständig in KURSNET erfasst und somit nicht ausgefüllt</small>			
<small>Anlässlich der Vorlage des Bildungsgutscheins mit der</small>			
Gutschein-Nr. (Kunden-Nr./Ifd.Nr.)	□□□□□□		
Name, Vorname	□□□□□□		
<small>bitte ich um Aufnahme der Weiterbildungsmaßnahme in die BA-interne Datenbank und Übersendung. Es handelt sich um eine von einer anerkannten fachkundigen Stelle (FKS) für die Förderung nach der beruflichen Weiterbildung. Die in diesem Fragebogen genannten Bedingungen stimmen mit den Bedingungen überein</small>			
Name der FKS*	□□□□□□		
Zulassungsregistrier-Nr. (soweit vorhanden)	□□□□□□		
Zulassungszeitraum	□□□□□□	bis	□□□□□□
1. Name Bildungsträger/Schule	□□□□□□		
Straße, Nummer	□□□□□□		
PLZ, Ort	□□□□□□		

www.arbeitsagentur.de

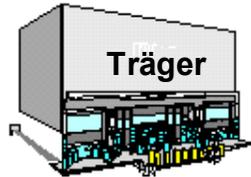


- Ärzte
- Ausbilder
- Behörden
- Öffentliche Einrichtungen / Vereine
- Psychologen
- Schulen, Elternverbände
- Träger**
- » Anerkennung fachkundiger Stellen
- » Ausschreibungen
- » Maßnahmentearten**
- » Werkstätten für behinderte

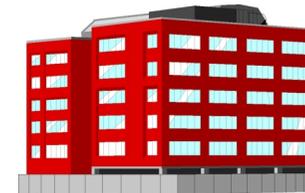
Formulare

 **Vordrucke berufliche Weiterbildung** »

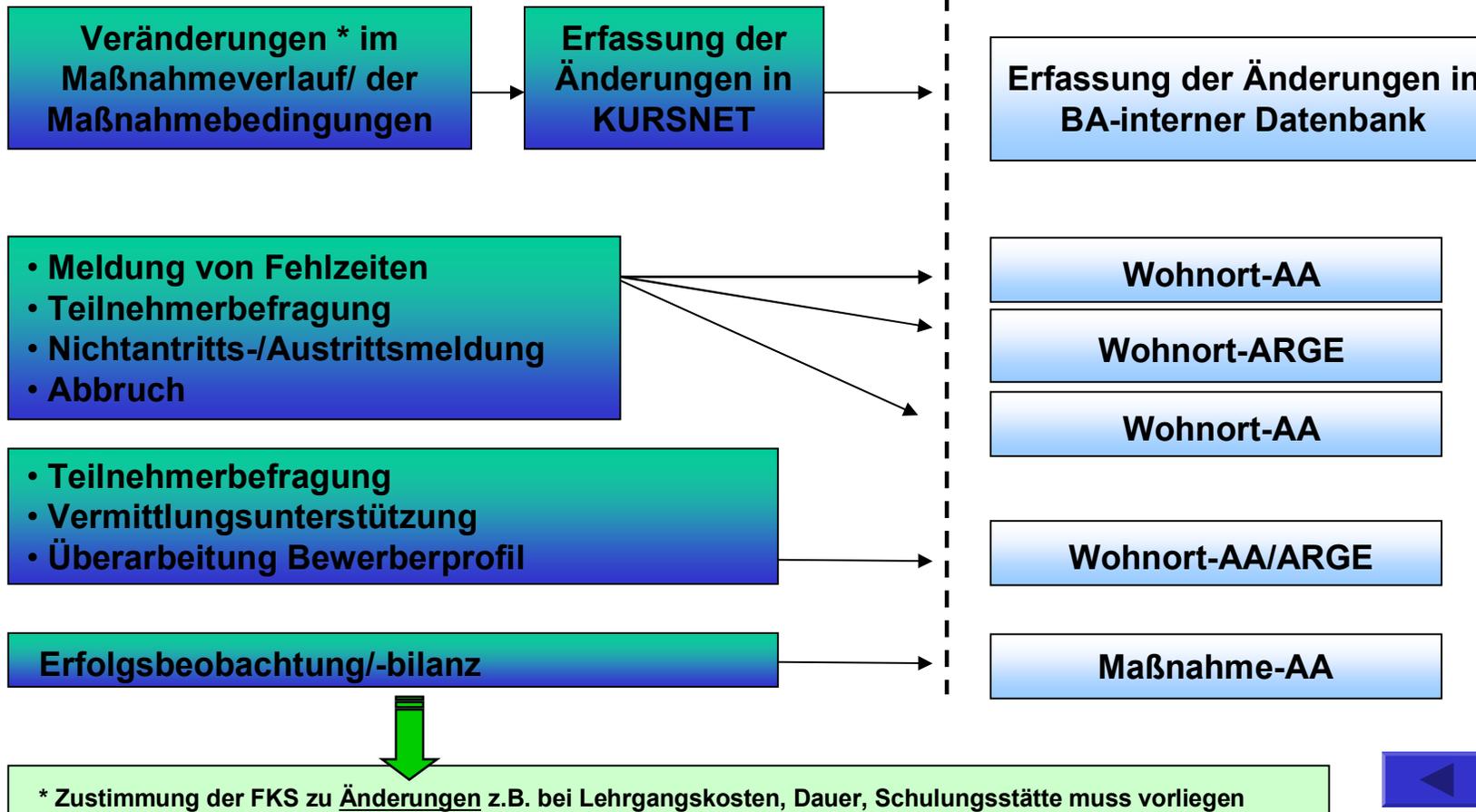
Verfahrensprozess während/nach der Maßnahme



Träger



Arbeitsagentur



1. Schritt

Änderungen



- Herunterladen Änderungsmitteilung aus dem Internet durch den Kunden
- Ausfüllen der Änderungsmitteilung durch den Kunden
- Zusendung der Änderungsmitteilung durch den Kunden an den Kundenbetreuer der DQS
 - als **elektronisches Dokument**

Änderungsmitteilung

- Bei allen Änderungen
- Trägerzulassung
- Meldedatei
- Maßnahmezulassung



Änderungsmitteilung von Trägern und Maßnahmen

Haupt-AZ: [] Unternehmen: []

1. →	ÄNDERUNG AN TRÄGERZULASSUNG	→	2
2. →	ÄNDERUNGEN AN EINGEREICHTER MELDEDATEI	→	3
2.1. →	Ergänzung in Meldedatei	→	3
2.2. →	Löschung in Meldedatei	→	3
2.3. →	Änderung in Meldedatei	→	3
3. →	ÄNDERUNG AN ZUGELASSENEN MAßNAHMEN	→	6
3.1. →	Allgemeine Änderungen (hochpflichtig, wenn Neubegutachtung erforderlich)	→	6
3.2. →	Spezielle Änderungen (hochpflichtig)	→	7

Bitte ankreuzen!

Es wurden Änderungen eingetragen

→ zur Trägerzulassung

→ zur Meldedatei

→ zur Maßnahmezulassung

Voraussetzungen lt. AZAV sind weiterhin gegeben

→ Ja

→ Nein, Rücksprache mit dem Träger erforderlich

Ort, Datum → Unterschrift/Leiter-FKS



2. Schritt

Änderungen

- Begutachtung der Änderung durch fachlichen Prüfer der DQS

3. Schritt

Änderungen

- Versand der geänderten Maßnahmezulassung durch DQS an den Kunden
- Rechnung über die Änderung an der Maßnahmezulassung durch DQS an den Kunden





Weil wir wollen Ihren Erfolg!

DQS GmbH

Deutsche Gesellschaft zur Zertifizierung von Managementsystemen ©